

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 862. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Änderung der sechzehnten Bestimmung zum Abschnitt 11.4 EBM

16. Genetische Untersuchungen bei Verdacht auf hereditäres Mamma- und Ovarialkarzinom (HBOC) sind ausschließlich nach ~~den~~ Gebührenordnungspositionen 11440 und 11450 berechnungsfähig.

2. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 11303 im Abschnitt 11.4.1 EBM

11303 Erneute Beurteilung und Befundung von Varianten mit unklarer klinischer oder wahrscheinlich pathogener Relevanz **aus genetischen Analysen nach den Gebührenordnungspositionen 11719 und 11724 bis 11727, deren letzte Beurteilung mindestens ein Jahr zurückliegt**, gemäß internationalen Standards, ~~deren letzte Beurteilung mindestens ein Jahr zurückliegt aus genetischen Analysen nach den Gebührenordnungspositionen 11719 und 11724 bis 11727~~

3. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 11440 im Abschnitt 11.4.2 EBM

*Nach dem Nachweis einer Mutation in den Genen BRCA1 und/oder BRCA2 mittels der Untersuchung gemäß **der** Gebührenordnungsposition 19456 ist die Untersuchung zur Bestätigung als konstitutionelle Mutation nur über die Gebührenordnungsposition ~~11723~~**11450** berechnungsfähig.*

4. Änderung des ersten Satzes der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 11440 im Abschnitt 11.4.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 11440 unterliegt einer Staffelung je Arztpraxis in Abhängigkeit von der im Quartal erbrachten Anzahl der Leistungen gemäß der Gebührenordnungspositionen 11440.

5. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 11450 in den Abschnitt 11.4.2 EBM

- 11450 Hereditäres Mamma- und Ovarialkarzinom (HBOC) - Untersuchung auf eine oder mehrere konstitutionelle Mutation(en)
- bei bekannter Mutation bei genetisch verwandten Personen
und/oder
- bei nachgewiesener Mutation in Tumorgewebe,
einmal im Krankheitsfall 1282 Punkte
- Die Gebührenordnungsposition 11450 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 11440 und 11723 berechnungsfähig.*

6. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 11601 im Abschnitt 11.4.5 EBM

Die Gebührenordnungsposition 11601 ist nur berechnungsfähig, wenn die Indikationskriterien für eine Untersuchung nach der Gebührenordnungsposition 11440 auf ein hereditäres Mamma- und Ovarialkarzinom nicht erfüllt sind oder wenn die Untersuchung auf eine bekannte konstitutionelle Mutation in den Genen BRCA1 und/oder BRCA2 nach der Gebührenordnungsposition ~~11723~~ 11450 diese Mutation nicht bestätigt.

7. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 11717 im Abschnitt 11.4.3 EBM

- 11717 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 11700 bis 11708 für die postnatale molekularzytogenetische Charakterisierung konstitutioneller chromosomaler Aberrationen an Inter- oder Metaphasen mittels ~~in~~ in-situ-Hybridisierung

8. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 11723 im Abschnitt 11.4.3 EBM

11723 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 11700 bis 11708 für die Untersuchung auf eine oder mehrere bei genetisch verwandten Personen bekannte(n) konstitutionelle(n) Mutation(en),

9. Änderung der fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 11730 im Abschnitt 11.4.3 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 11730 ist zum Zweck eines Optical **genome** Genome Mapping nicht berechnungsfähig.*

10. Änderung der Kurzlegende zur Gebührenordnungsposition 11303 im Anhang 3 EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
11303*	Erneute Beurteilung und Befundung von Varianten mit unklarer klinischer oder wahrscheinlich pathogener Relevanz bei Analysen nach den GOP 11719 und 11724 bis 11727, deren letzte Beurteilung mindestens ein Jahr zurückliegt vor mindestens 1 Jahr ~~erhobenen Rohdaten genetischer Analysen nach den GOP 11719 und 11724 bis 11727~~	KA	18	Nur Quartalsprofil

11. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse zu den genannten Gebührenordnungspositionen

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 862. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 87. Sitzung am 9. Juni 2026 wurde der Abschnitt 11.4 EBM für die in-vitro-diagnostischen Leistungen der Humangenetik umfassend überarbeitet und mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst.

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss ergänzende und redaktionelle Anpassungen im EBM im Zusammenhang mit dem o. g. Beschluss vor:

Zu 1., 3., 5. und 6.:

Die Gebührenordnungsposition (GOP) 11450 wird in den Abschnitt 11.4.2 EBM neu aufgenommen. Damit ist die Untersuchung auf eine oder mehrere konstitutionelle Mutationen(en) bei hereditärem Mamma- und Ovarialkarzinom (HBOC) (i) bei bekannter Mutation bei genetisch verwandten Personen und/oder (ii) aufgrund einer nachgewiesenen Mutation in Tumorgewebe weiterhin berechnungsfähig.

Infolgedessen wird die neue GOP 11450 in die sechzehnte Bestimmung zum Abschnitt 11.4 EBM und in die jeweils erste Anmerkung zur GOP 11440 und GOP 11601 aufgenommen.

Zu 2. und 10.:

Es erfolgt eine Änderung in der Formulierung der Leistungslegende der GOP 11303 im Abschnitt 11.4.1 EBM zur besseren Lesbarkeit sowie die entsprechende Anpassung der Kurzlegende im Anhang 3. Eine inhaltliche Änderung wurde nicht vorgenommen.

Zu 4. und 7. bis 9.:

Es werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.